

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für das Vorhaben der Republik Polen  
"Wiederaufbau der durch Flut zerstörten Fließgewässer Miedzianka und Witka,  
Teil I: Wasserlauf Miedzianka"  
Gz.: C46\_DD-8301/28  
Vom 18. Januar 2017**

Mit Schreiben vom 5. Januar 2017 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Wiederaufbau der durch Flut zerstörten Fließgewässer Miedzianka und Witka, Teil I: Wasserlauf Miedzianka" zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung in Wrocław (Breslau).

Gegenstand des Vorhabens sind Maßnahmen zum Ausbau des Gewässerlaufes der Miedzianka (Republik Polen) von Fluss-km 0+000 (Einmündung in die Lausitzer Neiße) bis zum km 10+800. Die Gewässersohle wird teilweise verbreitert, die Böschungen werden wiederhergestellt und teilweise mit Steinschüttungen, teilweise mit Stützmauern gesichert. Durch die Maßnahmen soll das durch das Hochwasser 2010 zerstörte Flussbett wiederhergestellt werden. Das Vorhaben dient der Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und damit auch dem Hochwasserschutz für die polnische Stadt Bogatynia.

Der Einmündung der Miedzianka in die Lausitzer Neiße liegt auf deutscher Seite die Stadt Zittau mit dem Ortsteil Hirschfelde (Ortschaften Hirschfelde, Rosenthal) gegenüber. Gewässerabwärts an der Lausitzer Neiße liegt in geringer Entfernung die Stadt Ostritz.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte UVP-Dokumentation zu dem Vorhaben steht im Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung)) als Download zur Verfügung.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 7. Februar 2017 bis einschließlich 27. Februar 2017**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, Raum 209 zu folgenden Zeiten:

Montags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwochs 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz, Ratssaal, 1. Etage

Montags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwochs 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anmerkungen und Einwände beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in deutscher Sprache

**vom 7. Februar 2017 bis einschließlich 27. Februar 2017**

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionale Umweltschutzdirektion Wrocław  
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu  
Plac Powstańców Warszawy 1  
50-153 Wrocław  
REPUBLIK POLEN

E-Mail : [sekretariat@rdos.wroclaw.pl](mailto:sekretariat@rdos.wroclaw.pl)  
Fax: +48 71 34 06 806.

Wir empfehlen, dabei folgendes Aktenzeichen anzugeben: DOOS-tos.440.9.2013.az6.

Eine Kopie der Anmerkung, der Einwendung oder der Stellungnahme sollte zudem an die

Generaldirektion für Umweltschutz  
ul. Wawelska 52/54  
00-922 Warszawa  
REPUBLIK POLEN

Fax: +48 22 57 92 126  
E-Mail: [Aleksandra.Ziolkowska@gdos.gov.pl](mailto:Aleksandra.Ziolkowska@gdos.gov.pl)

und an die

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden, Referat 46

Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Fax: +49 351 825 9601  
E-Mail: [umwelt@lds.sachsen.de](mailto:umwelt@lds.sachsen.de)

(bzw. die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig) gesandt werden.

**Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionalen Umweltschutzdirektion Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.** Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. II S. 596).

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) kann mit Rechtsmitteln nach Maßgabe des polnischen Verwaltungsverfahrensgesetzbuches, Gesetz vom 14. Juni 1960 (Gesetzblatt Nr. 98, Pos. 1071 mit Änderungen) angefochten werden.

Chemnitz, den 18. Januar 2017

Landesdirektion Sachsen  
Drechsel  
Abteilungsleiter